OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602109/10/KLi/MSt

Datum: Linz, 17. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 17. September 2017 des P L, geb. x, P, S F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. August 2017, GZ: VerkR96-40037-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. August 2017, GZ: VerkR96-40037-2016, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) vorgeworfen. Er habe als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x am 22. Juli 2016, um 11:05 Uhr in der Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Ing. Stern-Straße 24, 4020 Linz, als Lenker dieses Kraftfahrzeuges den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet. Dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97, Abs. 5 StVO festgestellt worden. Der Bf habe die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihm eine solche angeboten worden sei. Er habe dadurch § 134 Abs. 3d Z 1 iVm § 106 Abs. 2 KFG verletzt. Gemäß § 134 Abs. 3d KFG werde über ihn eine Geldstrafe von 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt. Ferner habe er einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass aufgrund einer Anzeige der PI Nietzschestraße vom 25. Juli 2016 die Verwaltungsübertretung mittels Strafverfügung vom 5. August 2016 vorgeworfen sei. Der Bf habe dagegen innerhalb offener Frist Einspruch erhoben und diesen damit begründet, dass es zwar richtig sei, dass er den Sicherheitsgurt nicht angelegt hätte, jedoch sei er gerade dabei gewesen, sein KFZ einzuparken, sodass von diesem Vorgang eine ganz geringe Gefahr ausgegangen sei. Er sei dazu mit einer geringen Geschwindigkeit unterwegs gewesen. Aus diesem Grund sei jedenfalls der Nichtgebrauch des Sicherheitsgurtes gerechtfertigt. Aufgrund einer Stellungnahme vom 23. September 2016, welche aufgrund des Einspruches eingeholt worden sei, habe der anzeigende Beamte angegeben, dass die Anhaltung aufgrund des Umstandes erfolgt sei, dass der Bf nicht angegurtet gewesen sei. Die Nachfahrt sei ab der Kreuzung Garnisonstraße/Stieglbauernstraße erfolgt und es sei eindeutig erkennbar gewesen, dass der Bf den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet habe. Bei der vor dem Haus Ing. Stern-Straße 24 durchgeführten Anhaltung, nach einer Nachfahrt von ca. 200 Metern, sei ebenfalls festgestellt worden, dass der Bf den Sicherheitsgurt nicht verwendet habe. Die im Einspruch angeführte Rechtfertigung sei bei der Anhaltung nie Gegenstand gewesen, sondern vielmehr habe der Bf den Beamten zu erklären versucht, dass er in der Fahrschule gelernt habe, dass man nicht angegurtet sein müsse. Außerdem habe er ein Lenkrad und einen Airbag, falls es zu einem Unfall käme. Aufgrund dieser Begründung sei die Bezahlung der Organstrafverfügung verweigert und Anzeige erstattet worden.

Die belangte Behörde habe mit Schreiben vom 9. August 2017 dem Bf diese Stellungnahme zur Kenntnis gebracht und ihm die Möglichkeit eingeräumt, sich zu äußern. Mit Eingabe vom 11. August 2017 habe der Bf angegeben, dass er laut

StVO bei geringer Geschwindigkeit sowie beim Einparken keinen Sicherheitsgurt verwenden müsse.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stehe fest, dass der Bf am 22. Juli 2016 um 11:05 Uhr in der Gemeinde Linz, Ing. Stern-Straße 24 als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x den Sicherheitsgut nicht bestimmungsgemäß verwendet habe. Dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt worden. Dem Bf sei angeboten worden, eine Organstrafverfügung zu bezahlen, welche er nicht bezahlt habe.

Der Bf habe im Einspruch angegeben, er sei mit geringer Geschwindigkeit unterwegs gewesen und hätte einparken wollen. Aus diesem Grund sei jedenfalls der Nichtgebrauch des Sicherheitsgurtes gerechtfertigt. Diese Einspruchsangaben würden im Widerspruch mit der Stellungnahme des Meldungslegers stehen, welcher angegeben habe, dass die Anhaltung aufgrund des Umstandes erfolgt sei, dass sich der Bf nicht angegurtet habe. Die Nachfahrt sei ab der Kreuzung Garnisonstraße/Stieglbauernstraße erfolgt und es sei eindeutig erkennbar gewesen, dass er den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet habe. Bei einer Nachfahrt von ca. 200 Metern sei ebenfalls festgestellt worden, dass der Bf den Sicherheitsgurt nicht verwendet habe. Die im Einspruch angeführte Rechtfertigung sei bei der Anhaltung nie Gegenstand der Rechtfertigung gewesen, sondern vielmehr habe der Bf versucht, den Beamten zu erklären, er habe in der Fahrschule gelernt, dass man nicht angegurtet sein müsse. Außerdem habe er ein Lenkrad und einen Airbag, falls es zu einem Unfall käme. Er habe die Bezahlung der Organstrafverfügung verweigert, weshalb Anzeige erstattet worden sei.

Die belangte Behörde sehe keinen Grund an den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben des Meldungslegers zu zweifeln, zumal dieser für falsche Aussagen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könne. Der Bf könne sich hingegen als Beschuldigter im Verwaltungsstrafverfahren aus bloßen unrichtigen Schutzbehauptungen zwar einen Vorteil ziehen, habe aber dafür keinerlei Sanktionen zu befürchten. Bei den schlüssigen Angaben des Zeugen seien keinerlei Verdachtsmomente eingetreten, seine Ausführungen für unwahr zu halten. Außerdem werde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von einem geschulten Sicherheitswachebeamten erwartet, dass er über die in Ausübung seines Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben mache. Es entspreche außerdem der Erfahrung, dass in zeitlich geringem Abstand zur Tat gemachte Sachverhaltsangaben des Beschuldigten eine höhere Glaubwürdigkeit aufweisen würden, als spätere, sollten auch erstere belastend, letztere hingegen entlastend sein. Insofern sei der genannte Sachverhalt festzustellen gewesen.

Im Hinblick auf die Strafzumessung führte die belangte Behörde aus, dass die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen seien und die Behörde von einer Schätzung des Einkommens von 1.500 Euro ausgehe, sowie

von keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten. Straferschwerend seien zwei rechtskräftige Verwaltungsvormerkungen zu werten; strafmildernd sei kein Umstand zu werten. Unter Beachtung der dargestellten Grundsätze der Strafzumessung und der angestellten Überlegungen sei eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro tat- und schuldangemessen. Diese Geldstrafe befinde sich im mittleren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von 72 Euro.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 17. September 2017. Zusammengefasst bringt der Bf vor, er sei beim Einparken gewesen und er habe schauen wollen, wo er hin müsse, da er falsch abgebogen sei. Hinter ihm sei die Polizei gekommen und habe ihm gesagt, er sei nicht angeschnallt gewesen. Er habe daraufhin gesagt, dass er im PKW immer angeschnallt sei und er nur einparken habe wollen. Daraufhin habe man bei ihm einen Alkoholtest gemacht. Der Polizist sei scheinbar so sauer geworden, dass er ihm eine Nachschulung angedroht habe. Er habe dem Polizisten gesagt, er werde gegen die Anzeige einen Einspruch erheben, weil er sich beim Einparken nicht anschnallen müsse.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Am 22. Juli 2016 um 11:05 Uhr lenkte der Bf den PKW mit dem Kennzeichen x in 4020 Linz von der Stieglbauernstraße kommend in Richtung Ing. Stern-Straße. Der Bf war dabei nicht angegurtet.

II.2. Im Bereich der Ing. Stern-Straße 24 wollte der Bf, nach wie vor nicht angegurtet, sein Fahrzeug einparken.

II.3. Im Bereich der Kreuzung Garnisonstraße/Stieglbauernstraße befanden sich die Zeugen Insp. J K und GI R M auf Streife. Das Fahrzeug der Polizisten befand sich in der Garnisonstraße, während der Bf mit seinem Fahrzeug auf der Stieglbauernstraße die Strecke der beiden Zeugen querte. Im Zuge der Querung dieser Kreuzung konnten die Zeugen feststellen, dass der Bf nicht angeschnallt war. Sie fuhren dem Bf deshalb über eine Strecke von ca. 200 Metern nach. Im Zuge der gesamten Nachfahrt war der Bf nicht angeschnallt.

Im Bereich des Hauses Ing. Stern-Straße 24 wollte der Bf sein Fahrzeug sodann einparken. Die erhebenden Zeugen führten sodann eine Anhaltung und Fahrzeugkontrolle durch. Sie wiesen den Bf darauf hin, dass er nicht angeschnallt war.

II.4. Der Bf gab daraufhin an, er habe in der Fahrschule gelernt, dass man nicht angeschnallt sein müsse. Man habe außerdem für einen Unfall einen Airbag und

ein Lenkrad zur Verfügung. Nicht Gegenstand des Gespräches war, dass der Bf im Bereich des Hauses Ing. Stern-Straße 24 einparken wollte. Diese Angaben machte der Bf erst in seinem Einspruch bzw. im späteren Verfahren.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Umstände zur Tatzeit und zum Tatort ergeben sich aus den Erhebungen der einvernommenen Zeugen sowie aus der Anzeige der PI Nietzschestraße. Auch der Bf selbst bestreitet nicht, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 22. Juli 2016 um 11:05 Uhr im Bereich der Garnisonstraße/Stieglbauernstraße bzw. der Ing. Stern-Straße gelenkt zu haben. Strittig ist die Frage, ob der Bf im Zuge dieser Fahrt seinen Sicherheitsgurt verwendete bzw. inwiefern er diesen erst abschnallte, als er im Bereich der Ing. Stern-Straße 24 einparken wollte.

III.2. Diesbezüglich führten beide Zeugen, sowohl die Zeugin Insp. J K als auch der Zeuge GI R M, aus, der Bf sei im Zuge der gesamten Fahrt nicht angeschnallt gewesen. Beide Zeugen schilderten übereinstimmend, dass sie bereits im Bereich der Kreuzung Garnisonstraße/Stieglbauernstraße wahrnehmen konnten, dass der Bf nicht angeschnallt war. Die Zeugin Insp. J K führte dazu aus, dass sie mit dem Polizeiauto im Bereich der Garnisonstraße standen und der Bf sodann die Kreuzung mit der Stieglbauernstraße querte, also unmittelbar am Fahrzeug der erhebenden Beamten deren Strecke querte. Insofern ist auch glaubwürdig, dass die Zeugin erkennen konnte, dass der Bf nicht angeschnallt war. Außerdem deckt sich diese Aussage auch mit jener des Zeugen GI R M. Beide Zeugen gaben außerdem übereinstimmend an, dass sie dem Bf über eine Strecke von 200 Metern unmittelbar nachgefahren waren und daher beobachten konnten, dass dieser den Sicherheitsgurt nicht verwendete.

Demgegenüber versuchte sich der Bf damit zu verantworten, er sei sehr wohl angeschnallt gewesen und habe den Sicherheitsgurt erst zum Einparken abgeschnallt. Diese Aussage konnten beide Zeugen gerade nicht bestätigen. Darüber hinaus behauptete der Bf auch, es sei aufgrund des Blinkens an seinem Fahrzeug und aufgrund der Fahrbewegung und des Einschlagens der Reifen erkennbar gewesen, dass er einparken habe wollen. Auch diese Aussage bestätigten die vernommenen Zeugen nicht.

Es kann allerdings dahingestellt bleiben, ob der Bf im Zuge des Einparkens nicht angeschnallt war, zumal sich bereits aus dem vorangegangenen Geschehen und den Aussagen der Zeugen ergibt, dass der Bf eben nicht nur zum Einparken den Sicherheitsgurt abgenommen hatte, sondern diesen auch bereits zuvor nicht verwendet hatte.

III.3. Die beiden vernommenen Zeugen sind nach dem Eindruck des erkennenden Gerichtes sehr versierte Polizeibeamte, welche mit der Verkehrsüberwachung bestens betraut sind und denen aufgrund ihrer Ausbildung, Schulung und Erfahrung durchaus zuzumuten ist, dass sie die Überprüfung eines Kraftfahrzeuges bzw. das Verwenden eines Sicherheitsgurtes richtig beobachten können. Es gibt keinen Grund an den Schilderungen der beiden Zeugen zu zweifeln. Wenngleich hier Widersprüche zu den Behauptungen des Bf vorliegen, tut dies der Glaubwürdigkeit keinen Abbruch, bemühten sich doch beide Zeugen offenkundig, den Vorfall aus ihrer Erinnerung zu schildern. Die Darstellungen der Zeugen vermitteln ein klares Bild ihrer Wahrnehmungen beim Beobachten des Bf, der darauffolgenden Amtshandlung und des Gespräches mit dem Bf. Das Gericht geht daher davon aus, dass es sich bei der gegenständlichen Anhaltung und Kontrolle sowie bei der Nachfahrt für die beiden Polizeibeamten um einen Routinevorgang handelte, zumal derartige Beobachtungen regelmäßig durchgeführt werden und beide Polizeibeamte daher mit einer derartigen Nachfahrt sowie der Dokumentation und Wiedergabe ihrer Beobachtungen vertraut sind. Es darf auch angenommen werden, dass den beiden Zeugen aufgrund ihrer Erfahrungen aufgefallen wäre, ob der Bf tatsächlich angeschnallt war oder nicht bzw. ob er sich erst zum Einparken abgeschnallt hatte. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die unter Wahrheitspflicht und zusätzlich unter Diensteid stehenden Meldungsleger das Risiko einer falschen Zeugenaussage auf sich genommen hätten, um den ihnen unbekannten Bf zu Unrecht zu belasten. Ihrer Aussage kommt daher hohe Beweiskraft zu.

Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28. November 1990, 90/03/0172).

Demgegenüber konnte sich der Bf frei verantworten. Es ist zu berücksichtigen, dass er bei seiner Anhörung nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch sein wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass der Bf als unmittelbar betroffener Lenker den Sachverhalt so schilderte, wie er für ihn am günstigsten ist. Dies auch deshalb, weil gegen ihn wegen dieses Vorfalles eben das vorliegende Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. Die Glaubwürdigkeit des Bf war insgesamt daher als wesentlich geringer zu beurteilen und konnte seiner Verantwortung – selbst wenn diese wiederholt erfolgte – damit letztlich nicht gefolgt werden.

III.4. Darüber hinaus führte der Bf im Zuge seiner Anhaltung unmittelbar lediglich aus, er habe in der Fahrschule gelernt, dass man den Sicherheitsgurt nicht verwenden müsse, zumal man ohnehin ein Lenkrad und einen Airbag habe. Auch

dies wurde insbesondere vom Zeugen GI R M glaubwürdig dargestellt. Auch gaben beide Zeugen übereinstimmend und glaubwürdig an, dass die Frage des Einparkens im Zuge der Anhaltung nicht thematisiert wurde. Erst im Rahmen seines Einspruches, der daraufhin erstatteten Stellungnahme und in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht führte der Bf aus, er habe sich erst zum Einparken abgeschnallt. Dem steht aber die Aussage der Zeugen entgegen, sie hätten auf einer Nachfahrt über 200 Meter beobachtet, dass der Bf den Sicherheitsgurt nicht verwendet habe.

Es entspricht der Erfahrung, dass in zeitlich geringerem Abstand zur Tat gemachte Sachverhaltsangaben des Beschuldigten eine höhere Glaubwürdigkeit aufweisen, als spätere, sollte auch erstere belastend, letztere hingegen entlastend sein (vgl. VwGH 5. Juni 1987, 87/18/0022).

Insofern erscheint es dem erkennenden Gericht auch glaubwürdig, dass der Bf im Zuge der Anhaltung noch nicht über den angeblichen Einparkvorgang gesprochen hatte. Selbst wenn der Einparkvorgang Gegenstand der Anhaltung gewesen sein sollte, vermag diese Behauptung dem Bf nicht zum Durchbruch zu verhelfen, zumal er auch über die gesamte davor stattgefundene Nachfahrt über eine Strecke von 200 Meter nicht angeschnallt war.

III.5. Aufgrund der durchgeführten Erhebungen sowie insbesondere aufgrund der Aussagen der beiden Zeugen ergibt sich insofern der festgestellte Sachverhalt.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 106 Abs. 2 KFG bestimmt, dass dann, wenn ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, der Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet sind, sofern nicht Abs. 5 Anwendung findet. [...] Abs. 3 leg. cit. sieht vor, dass Abs. 2 nicht gilt, (1.) bei ganz geringer Gefahr, wie etwa beim Einparken oder langsamen Rückwärtsfahren oder bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch des Sicherheitsgurtes rechtfertigt. [...]

IV.2. § 134 Abs. 3d KFG bestimmt, dass, wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges oder als mit einem Kraftfahrzeug beförderte Person (1.) die im § 106 Abs. 2 angeführte Verpflichtung, oder (2.) die im § 106 Abs. 7 angeführte Verpflichtung nicht erfüllt, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird, oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung begeht, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 35 Euro zu ahnden

ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes hat sich einwandfrei ergeben, dass der Bf im Zuge seiner Fahrt zumindest von der Kreuzung Garnisonstraße/Stieglbauernstraße bis zur Ing. Stern-Straße, Hausnummer 24, somit über eine Strecke von 200 Metern den Sicherheitsgurt nicht verwendet hat.

V.2. Von der belangten Behörde wurde hiefür eine Geldstrafe von 50 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt. Nachdem der relevante Sachverhalt aufgrund der Aussagen der Zeugen feststeht. ist die verhängte Strafe im Hinblick auf ihre Höhe zu überprüfen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 3d Z 1 KFG ist eine Geldstrafe bis zu 72 Euro bzw. im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 24 Stunden zu verhängen. Die Einkommensverhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde mit 1.500 Euro eingeschätzt, ferner, dass kein Vermögen und keine Sorgepflichten bestehen. Der Bf ist dieser Einschätzung zu keiner Zeit entgegengetreten. Im Vorfallszeitpunkt lagen zwei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor. Die belangte Behörde hat laut Begründung im Straferkenntnis diese Vermögensverhältnisse zugrunde gelegt sowie die beiden einschlägigen Vormerkungen als straferschwerend gewertet. Strafmilderungsgründe wurden nicht festgestellt.

V.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe erscheint durchaus tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf künftig von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Die Strafe befindet sich außerdem im mittleren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, was insbesondere aufgrund der beiden einschlägigen Vormerkungen angemessen ist. Die behördlich festgesetzte Geldstrafe kann daher nicht als überhöht angesehen werden. Für eine Strafherabsetzung fand sich daher kein Ansatz.

Auch ein Absehen von der Bestrafung und Erteilung einer Ermahnung im Sinne des nunmehrigen § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kam nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität zu einer Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten sind. Insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der beiden Strafvormerkungen sowie des uneinsichtigen Verhaltens des Bf ist die verhängte Geldstrafe jedenfalls angemessen.

Auch den Erhebungen, Sachverhaltsfeststellungen, sowie der Beweiswürdigung und der rechtlichen Würdigung der belangten Behörde kann beigepflichtet werden. Diese ist in keiner Weise zu beanstanden. Insofern war spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwere als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis vollumfänglich zu bestätigen.

V.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist Abs. 2 leg. cit. zu Folge für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im vorliegenden Fall war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer